



Verordnung zum Planungs- und Baugesetz sowie damit verbundene Nachträge zu bestehenden Verordnungen

Erläuterungen des Baudepartementes vom 27. Juni 2017

1 Einleitung

Das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG)¹ wird neu durch eine separate Verordnung (abgekürzt PBV) ergänzt. In der Verordnung werden die Zuständigkeiten und die wesentlichen Ausführungsvorschriften zum Planungs- und Baugesetz festgehalten. Im April/Mai 2017 wurde auf Beschluss der Regierung eine Vernehmlassung zum Entwurf der PBV (nachfolgend E-PBV) durchgeführt. Auf die wesentlichen Resultate wird direkt bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1. Nach Art. 24 PBG besteht neu die bereits aus dem Abbau- und Deponieplan nach Art. 28^{quinquies} des mit Vollzugsbeginn des PBG aufzuhebenden Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) bekannte Möglichkeit, Sondernutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren zur Verfahrensbeschleunigung in einem Rechtsakt zusammenzufassen. Dies setzt voraus, dass das Bauvorhaben im Plandossier mit dem für ein Baugesuch erforderlichen Detaillierungsgrad dokumentiert wird. Der Begriff «Genauigkeit» wurde aufgrund der Vernehmlassungsantworten durch den Begriff «Detaillierungsgrad» ersetzt. Die Begriffe sind gleichwertig.

Art. 2. Das PBG regelt die Besonderheiten des Verfahrens beim Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans nicht. Es erscheint deshalb sinnvoll, soweit erforderlich Klarheit zu schaffen. Die Vorschriften für kommunale Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet. Die öffentliche Auflage soll wie bei kantonalen Wasserbau- und Strassenplanverfahren in den betroffenen Gemeinden stattfinden.

Art. 3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bleibt der zentrale Ansprechpartner der Gemeinden für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Für die im PBG vorgesehenen Instrumente im Bereich der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die zuständige kantonale Stelle. Auf Bestimmungen zu den Bereichen Geodaten und ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) wird verzichtet, weil derzeitig dazu ein separates Projekt läuft.

Art. 4. Mit dem PBG wird die vom Bundesrecht geforderte Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen eingeführt. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist am nächsten mit dem Abgabegrund, der Neueinzonung von Bauland und der damit einhergehenden Bodenwertsteigerung, befasst. Es ist deshalb für die Veranlagung und Erhebung der Mehrwertabgabe zuständig. Von verschiedenen Seiten wird die zuständige Stelle zur Veranlagung der Mehrwertabgabe in Frage gestellt. Die Zuständigkeitszuweisung innerhalb der kantonalen Verwaltung wurde auch in der Regierung mehrfach thematisiert. Die Veranlagung durch das kantonale Steueramt wurde geprüft und schliesslich aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund der fehlenden Betroffenenheit im Prozessablauf abgelehnt. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wird der Gesetzestext bezüglich

¹ Das neue Planungs- und Baugesetz wird wiederum die sGS-Nr. 731.1 tragen, die bisher dem derzeit noch geltenden Baugesetz vom 6. Juni 1972 zugeordnet ist.



Verordnung zum Planungs- und Baugesetz: Erläuterungen

Eintragung und Löschung präzisiert. Die Regelung einer Koordination mit anderen Mehrwertabgaben ist nicht angezeigt, da das Bundesrecht die Kantone verpflichtet, einen Mehrwertausgleich bei der Rodung von Wald vorzusehen, soweit kein Ausgleich nach Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) stattfindet (Art. 9 des eidgenössischen Waldgesetzes [SR 921.0]). Der waldrechtliche Ausgleich ist also subsidiär zu Art. 5 RPG.

Art. 5. Die Absicht des Gesetzgebers war es, den Ertrag der Mehrwertabgabe in einer ersten Phase ausschliesslich für die Finanzierung der Entschädigungsfolgen von Bauzonenredimensionierungen zu verwenden. Erst nach dem Abschluss der bundesrechtlich erforderlichen Bauzonenredimensionierung erfolgt die Finanzierung weiterer innerhalb der bundesrechtlichen Zweckbindung liegender raumplanerischer Massnahmen nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Die Regierung entscheidet im kantonalen Richtplan über die Beitragsvoraussetzungen und die Ansätze für Finanzierungen von raumplanerischen Massnahmen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende forderten eine Verankerung der Zweistufigkeit in der Verordnung. Dies hätte aber auf Gesetzesstufe ausdrücklich geregelt werden müssen. Der Gesetzestext in Art. 64 Abs. 2 PBG «insbesondere für Entschädigungszahlungen» sorgt zumindest für den gewünschten Vorrang. Mittels Verordnung kann einzig die Zuständigkeit geregelt werden. Die Entscheidbefugnis für Kantonsbeiträge liegt neu bei beiden Phasen beim Baudepartement.

Art. 6. Die Zuständigkeit für Zustimmungen im Bereich des Gewässerabstands soll bei jenen Ämtern liegen, in deren Aufgabenbereich die Sache fällt. Art. 6 E-PBV sah aus fachlichen Überlegungen eine Trennung der Zuständigkeit beim Gewässerabstand vor. Diese wurde in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten kritisiert. Gefordert wurde aus praktischen Gründen eine einheitliche Zuständigkeit bei einem Amt. Die neue einheitliche Zuständigkeit dient insbesondere den Gemeinden, da die Unterscheidung zwischen Art. 90 Abs. 4 Bst. a und b PBG tatsächlich schwierig sein kann. Die Gemeinde erhält somit einen einheitlichen Ansprechpartner.

Art. 7. Das Amt für Wasser und Energie befasst sich mit dem Hochwasserschutz und den übrigen Naturgefahren. Auf die in der Vernehmlassung geforderte Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 103 Abs. 3 Bst. a und b PBG wird bewusst verzichtet. Bei Bedarf könnten dafür Vollzugshilfen eingesetzt werden.

Art. 8 und 9. Die Zuständigkeit des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation für Zustimmungen zu Ausnahmegewilligungen und für Zustimmungen zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entspricht der bisherigen Regelung.

Art. 10. Für die Festlegung der Beteiligung der politischen Gemeinde an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern ist für den Fall, dass sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen können, die Regierung zuständig. Die Genehmigung eines Schutzinventars ist ebenfalls ein gewichtiger Entscheid, der dem Departement des Innern als fachlich zuständigem Departement vorbehalten bleiben soll. Die Zuständigkeit des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation für die Genehmigung von Schutzverordnungen, die rechtlich gesehen Sondernutzungspläne darstellen, entspricht dem geltenden Recht. Schutzverordnungen können im Übrigen nicht nur Baudenkmäler und archäologische Denkmäler umfassen, sondern auch Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Für alle weiteren Verfügungen und Entscheide im Bereich des Denkmalschutzes ist das Amt für Kultur zuständig.



Art. 11. Die *Nachführung* der Schutzinventare nach Abs. 1 beinhaltet keine materielle Änderung, weil bereits rechtskräftige Entscheide in das Schutzinventar aufgenommen werden – es wird bloss eine zusätzliche Information im Schutzinventar eingefügt. Dagegen stellt die *Anpassung* der Schutzinventare bei Entdeckungen (Abs. 2) eine materielle Änderung dar, die der Genehmigung durch das zuständige Departement bedarf. Die in der Vernehmlassung geforderte Nachführung der Schutzverordnung analog zum Schutzinventar gemäss Art. 11 Abs. 2 E-PBV widerspricht dem Bundesrecht. Die Schutzverordnung stellt im Gegensatz zum Schutzinventar einen Sondernutzungsplan dar, der nur nach den Regeln von Art. 21 RPG geändert werden kann. Dazu gibt es eine reiche Rechtsprechung. Eine formlose, rein informative «Nachführung» wie bei einem Inventar ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Die Nachführung des Inventars gemäss Art. 11 PBV ist vergleichbar mit der Richtplanfortschreibung (vgl. dazu Art. 11 Abs. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung [SR 700.1] sowie den Leitfaden «Richtplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung, 1997, S. 13). Es steht den Gemeinden indessen frei, ihre Schutzverordnung mit Erläuterungen und Hinweisen zu versehen, die sie beliebig anpassen können, weil sie nicht Bestandteil des Nutzungsplans sind.

Art. 12. Das seit dem 1. Januar 2016 anwendbare Zweitwohnungsrecht des Bundes verknüpft mit dem Begriff der ortsbildprägenden Baute die Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen [SR 702]). Ortsbildprägende Bauten im Sinn des Bundesrechts sind nicht notwendigerweise geschützt, sondern tragen durch ihre Lage und Gestalt wesentlich zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität des Ortes bei (Art. 6 Abs. 1 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 15. Dezember 2015 [SR 702.1; abgekürzt ZWV]). Die Kantone müssen festlegen, in welchem Verfahren die ortsbildprägenden Bauten bestimmt werden (Art. 6 Abs. 2 ZWV). Im Kanton St. Gallen erfolgt dies zweckmässigerweise über die bestehenden bzw. neuen Instrumente Schutzverordnung und Schutzinventar. Nur jene Gemeinden, die von der Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen in ortsbildprägenden Bauten Gebrauch machen wollen, müssen in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar die ortsbildprägenden Bauten bezeichnen.

Art. 13. Beim Bauen im Bereich von archäologischen Denkmälern soll eine partnerschaftliche Regelung des Vorgehens im Vordergrund stehen, da möglichst auf sämtliche Interessen Rücksicht zu nehmen ist. Auch kann man annehmen, dass eine vereinbarte Lösung einfacher umgesetzt werden kann als eine behördlich angeordnete. Deshalb wird in erster Linie auf Vereinbarungen verwiesen. Erst wenn keine solchen möglich sind, regelt das Amt für Kultur das konkrete Vorgehen mittels anfechtbarer Verfügung. Diese Bestimmung gilt nur für archäologische Denkmäler und nicht für Baudenkmäler. In verschiedenen Vernehmlassungsantworten wurde eine Teilverfügung über die Untersuchungs- und Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Baubewilligung verlangt. Der Entscheid über die Untersuchungs- und Sicherungsmassnahmen würde allerdings mit dem Bauentscheid zusammengelegt, was nicht immer zweckmässig ist. Sicherungsmassnahmen müssen allenfalls unabhängig von der Baubewilligung angeordnet werden (vgl. Auftrag an den Kanton gemäss Art. 125 Abs. 1 PBG). Die Regelung in Art. 13 PBV ist sodann weniger einschränkend für Bauherren. Die Abklärungen zu den Untersuchungs- und Sicherungsmassnahmen können auch im Rahmen von Art. 13 PBV bereits vor Erteilung der Baubewilligung erfolgen, wenn dies aus Sicht des Bauherrn zweckmässig ist. Es ist aber auch möglich, die Aufwände für die Festlegung der Untersuchungs- und Sicherungsmassnahmen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung, jedoch vor Baubeginn, zu tätigen.

Art. 14. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 125 Abs. 3 PBG sollen hier im Interesse der Rechtssicherheit näher umschrieben werden. Die Gemeinden sollen wissen, wann und in welchem Umfang sie mit einer Kostenbeteiligung rechnen müssen. Die Regelung will ein Verhalten fördern, welches das Denkmal nach Möglichkeit schont. Von den Gemeinden als Bauherren darf



Verordnung zum Planungs- und Baugesetz: Erläuterungen

erwartet werden, dass sie von sich aus die möglichen und verhältnismässigen Massnahmen zur Schonung des Denkmals treffen. Erweisen sich diese Massnahmen als aufwendig, soll dies bei der Bestimmung der Höhe der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden. Für die Bestimmung der grösseren Bauvorhaben wird auf die fachgerecht geschätzten Baukosten abgestellt. Die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde soll entsprechend dem partnerschaftlichen Vorgehen im Bereich von archäologischen Denkmälern mit einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt werden. Nur wenn sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht einigen können, wird die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde von der Regierung festgelegt. Verschiedene Seiten forderten Anpassungen in den einzelnen Absätzen von Art. 14 E-PBV. Der Grundsatz zur Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern wird in Art. 125 Abs. 3 PBG geregelt. Konkret werden die Forderungen zu Art. 14 E-PBV wie folgt teilweise berücksichtigt:

- Abs. 1: Die Bausumme von wenigstens 1 Mio. Franken ist offensichtlich zu tief angesetzt. Dementsprechend wurde die Grenze auf 2 Mio. Franken angehoben.
- Abs. 2: Das PBG sieht keine Beschränkung der Beteiligung der Gemeinden auf die Kosten von Sicherung und Untersuchung archäologischer Denkmäler von lokaler Bedeutung vor. Die geforderte Beschränkung der Kostenbeteiligung auf lokale Objekte bedürfte einer Anpassung des PBG.
- Abs. 3: Die Höhe der Kostenbeteiligung soll nicht von der Finanzkraft der Gemeinde abhängen. Die Regelung verfolgt Ziele, die mit dem Finanzausgleich anzustreben sind. Dem Antrag auf Streichung dieses Elements in Abs. 3 wird entsprochen.
- Abs. 4: Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet neu die Regierung und nicht mehr das Departement des Innern.

Art. 15. Die Zuständigkeit im Bereich Natur und Landschaft entspricht der bisherigen Regelung. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird die Zuständigkeit für den Naturschutz im Wald der Forstbehörde zugewiesen.

Art. 16. Die Fristen für erstinstanzliche Entscheide werden wie bisher (Art. 3 Abs. 1 der mit Vollzugsbeginn der PBV aufzuhebenden Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen [sGS 731.21; abgekürzt VKoV]) in einem Anhang geregelt.

Art. 17. Die Bestimmung entspricht Art. 4 VKoV. Der Schriftenwechsel ist im Sinn dieser Bestimmung abgeschlossen, wenn die Entscheidbehörde kundtut, dass aus ihrer Sicht die Parteien genügend zu Wort gekommen sind. Nach den heute geltenden Verfahrensvorschriften steht den Parteien indessen auch nach diesem Zeitpunkt die Einreichung weiterer Schriftsätze offen (vgl. zur formellen Natur des Replikrechts M. Lanter, Formeller Charakter des Replikrechts – Herkunft und Folgen, in: ZBI 2012, S. 167 ff.). Die massgeblichen Bestimmungen der Verfahrenskoordination wurden im Wesentlichen unverändert in das Planungs- und Baugesetz bzw. in die Bauverordnung aufgenommen. Eine Anpassung der Fristen war nicht angezeigt. Die bestehenden Fristen haben sich in der Praxis bewährt. Es gilt darauf hinzuweisen, dass es sich um Maximalfristen handelt, diese also auch kürzer gehalten werden können.

Art. 18. Die Liste der Verfahren ohne Entscheidungsfristen wird aus Art. 3 Abs. 2 VKoV übernommen. Eine Anpassung der Fristen war seit Beginn des Projekts nicht angezeigt, weil sich diese bewährt haben. Ferner erfordert die Anpassung der Fristen eine technische Auseinandersetzung, die nicht Bestandteil des Projekts war.



Verordnung zum Planungs- und Baugesetz: Erläuterungen

Art. 19. Die Bestimmung entspricht Art. 7 VKoV. Solange noch Einigungsverhandlungen anstehen und solange sich die Parteien noch schriftlich äussern können, ist der Prozessstoff nicht vollständig. Es wäre wenig zweckmässig, wenn dennoch eine Entscheidungsfrist lief, da die Behörde für einen Entscheid sämtliche Grundlagen benötigt.

Art. 20. Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Art. 1 VKoV. Offensichtlich sind jene Fälle, in denen keine Zweifel am negativen Entscheid bestehen. Diese Möglichkeit entlastet die kantonalen Amtsstellen und beschleunigt die Verfahren. Auf die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Anpassung der federführenden Stelle bei Reklamen (Art. 21 E-PBV i.V. mit Anhang 2 Ziff. 2.7) wird verzichtet, da die Verkehrssicherheit der wichtigste Aspekt bei der Bewilligung von Reklametafeln ist und diese materiell von der Kantonspolizei beurteilt werden muss. Das Baudepartement ist nur in einzelnen Fällen und am Rand eines Falls betroffen.

Art. 21. Die Vorschriften entsprechen der bisherigen Regelung. Das einheitliche kantonale Baugesuchformular dient der Verfahrensvereinfachung für regelmässig bauende Private und hat sich in der Praxis bewährt. Deshalb wird im ersten Satz von Abs. 1 die bisherige Regelung von Art. 2^{bis} VKoV aufgenommen. Aus den Baureglementen wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse die Anforderung übernommen, dass Baugesuche auch von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnet werden müssen. Wer also auf fremdem Boden bauen will, muss das Einverständnis der Eigentümerinnen oder Eigentümer nachweisen.

Art. 22. Die Vorschriften zur Visierung werden an die neuen Nutzungs- und Bauvorschriften im PBG angepasst, entsprechen im Wesentlichen aber der bisherigen Regelung. Visiere haben eine bloss publizitätsfunktion, sie sind deshalb nach Erteilung der erstinstanzlichen Baubewilligung an sich nicht mehr nötig. Es sollte deshalb möglich sein, die Visiere erst bei Bedarf – beispielsweise einem Augenschein von Rechtsmittelinstanzen – wiederherzustellen. Dieses Anliegen eines Grossteils der Vernehmlassungsteilnehmenden ist im Grundsatz berechtigt. Abs. 3 deckt dieses Anliegen aber ab. Auf Antrag hin ist der vorzeitige Abbruch der Visiere per Entscheid durch die zuständige Bewilligungs- oder Rechtsmittelbehörde somit immer möglich.

Art. 23. Die Vorschrift präzisiert, welche die wesentlichen Bauetappen nach Art. 150 Abs. 1 Bst. b PBG sind, die in der Baubewilligung von der Gemeinde als meldepflichtig bezeichnet werden können. Die Baubewilligung hat also festzulegen, welche von den hier aufgezählten Bauetappen meldepflichtig sind. Die Gemeinde hat somit einen Gestaltungsspielraum innerhalb der abschliessenden Aufzählung der Etappen. In verschiedenen Vernehmlassungsantworten wurde die Streichung der Etappe «Fertigstellung der Fundamente» gefordert. An dieser Zwischenetappe wird festgehalten, da eine Baukontrolle nach Fertigstellung der Fundamente und vor Beginn des Rohbaus sinnvoll sein kann, um Abweichungen vom Schnürgerüst festzustellen und damit verhindern zu können, dass der Rohbau nicht den bewilligten Dimensionen entspricht.

Art. 24. Die Vorschriften entsprechen der bisherigen Regelung. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, anstelle von Baukontrollen in untergeordneten Bereichen eine Selbstkontrolle walten zu lassen. Die Selbstkontrolle bedeutet nicht, dass die Gemeinde ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht entbunden wäre, sie soll einzig unbürokratische und einfache Verfahren in unproblematischen Fällen ermöglichen. Das vom Baudepartement zur Verfügung gestellte kantonale Selbstdeklarationsformular gewährleistet eine einheitliche Handhabung dieser Möglichkeit. Der in der Vernehmlassung verschiedentlich geforderte Verzicht auf die Formularpflicht im Meldeverfahren ist nicht angezeigt: Das Formular gewährleistet die Vollständigkeit der Angaben und dient damit der Verfahrenseffizienz. Baupolizeiliche Kontrollen bewohnter Räume gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner sollen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur auf anfechtbare Verfügung des Gemeinderates hin möglich sein. Bei Baustellen ist eine solche Verfügung nicht nötig.



Änderung anderer Erlasse. Die Änderungen anderer Erlasse beschränken sich grösstenteils auf formale Anpassungen. Weil die Regionalplanung des BauG nicht ins PBG übernommen wurde, werden Art. 4 bis 10 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete (sGS 738.3) über die Organisation und die Aufgaben der Regionen sowie deren Finanzierung aufgehoben. Sodann wurde das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG), das Grundlage für diese Verordnung ist, am 1. Januar 2008 aufgehoben. Wegen noch laufenden Geschäften wird die Verordnung nicht komplett aufgehoben.

Neu setzt die Aufzählung nicht baubewilligungspflichtiger Vorhaben in Art. 136 Abs. 2 PBG voraus, dass diese Vorhaben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten, auch wenn keine formelle Baubewilligung eingeholt werden muss. Art. 13 Abs. 1 Bst. a EnV widerspricht dieser Bestimmung und ist deshalb zu streichen. Im Weiteren steht Art. 13 Abs. 1 Bst. a EnV im Widerspruch zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) und würde insbesondere dazu führen, dass die demnächst im Kanton St.Gallen umzusetzenden MuKE 2014 in der Praxis erheblich an Wirkung verlören.

Aufhebung anderer Erlasse. Der Regierungsbeschluss über den Vollzug von Art. 77 Abs. 2 und 87bis des Baugesetzes (sGS 731.10), die VKoV und die Verordnung über die kantonale Raumplanung (sGS 731.11) wurden weitgehend in das PBG und die PBV übernommen und können deshalb aufgehoben werden. Mit dem Wegfall von Art. 96 BauG ist die Verordnung über die Beseitigung ausgedienter Motorfahrzeuge (sGS 731.15) gegenstandslos geworden. Hierfür kann auf das Bundesumweltrecht (Abfallrecht und Gewässerschutzrecht) zurückgegriffen sowie auf Art. 164 PBG und die Ausführungen in der Botschaft zu Art. 166 E-PBG verwiesen werden.

Anhang 1. Anhang 1 regelt die Maximalfristen nach Art. 16 PBV und entspricht Anhang 3 der VKoV. Die einzige Änderung betrifft Ziff. 2.3: Mit dem Wegfall der Schiedsstelle nach Art. 7 des (mit Vollzugsbeginn des PBG aufzuhebenden) Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bau-sachen (sGS 731.2) kann diese Ziffer aufgehoben werden. Bei Ziff. 4 werden die Änderungen, die sich im Rahmen der Reorganisation des Baudepartementes (Schaffung des Amtes für Wasser und Energie) ergeben, bereits berücksichtigt.

Anhang 2. Anhang 2 über die federführenden Stellen nach Art. 20 PBV entspricht Anhang 1 der VKoV und berücksichtigt ebenfalls die sich im Rahmen der Reorganisation des Baudepartementes ergebenden Änderungen. Die in der Vernehmlassung verschiedentlich geforderten Ergänzungen sind nicht angezeigt, wird doch in der Botschaft zum Planungs- und Baugesetz (22.15.08) in den Erläuterungen zu Art. 133 Abs. 5 E-PBG (entspricht Art. 132 Abs. 5 PBG) festgehalten, dass die sachgemässe Anwendung der Verfahrenskoordination für vier weitere Verwaltungsverfahren gilt.

3 VIII. Nachtrag zur Ermächtungsverordnung

In der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) werden zu den neuen Zuständigkeiten nach PBG und PBV die ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet. Die Änderungen, die sich im Rahmen der Reorganisation des Baudepartementes ergeben, sind bereits berücksichtigt. Ausserdem werden im Bereich des Volkswirtschaftsdepartementes die kantonalen Fischereiaufsaherinnen und Fischereiaufsaher zur Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) ermächtigt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes oder zur Behebung von Hochwasserschäden können die kantonalen Fischereiaufsaherinnen und Fischereiaufsaher somit direkt vor Ort die fischereirechtliche Bewilligung für die notwendigen Unterhaltsmassnahmen an Gewässern erteilen.



4 XII. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

Die Änderungen des Gebührentarifs (sGS 821.5) beschränken sich im Wesentlichen auf die formalen Anpassungen an die neuen Bestimmungen des PBG. Neue Gebührennummern werden beim Baudepartement und den Gemeindebehörden für den neuen Teilentscheid nach Art. 144 PBG geschaffen.